



FWG-Fraktion Guntersblum, Kellerweg 58a, Guntersblum

Frau

Ortsbürgermeisterin Bläsius-Wirth

Alsheimer Straße 29

67583 Guntersblum

Guntersblum, 11. August 2019

Antrag der FWG-Fraktion: Angeln am Bechtheimer Graben

Sehr geehrte Frau Ortsbürgermeisterin,

seit einigen Jahren arbeitet eine Bürgerinitiative an der Einrichtung des Lehr- und Lernbiotops „Bechtheimer Graben“ südlich des Spielplatzes Sachsenring. Nun ist immer wieder festzustellen, dass hier Angler aktiv sind. Da nicht bekannt ist, ob dies zulässig ist, zumal erst kürzlich bei der Angelei auch der Schilfbereich an mehreren Stellen niedergetrampelt wurde, hat unser Vereinsmitglied Dr. Gerhard Stärk die Verbandsgemeinde angeschrieben und um entsprechende Auskunft gebeten. Diese hat die Eingabe an die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mainz-Bingen weitergeleitet. Als Ergebnis der Gespräche mit dem zuständigen Mitarbeiter Thomas Arnold wie auch dem Naturschutzbeauftragten im Angelsportverein ASV Oppenheim Nikolaus Strupp stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt im Abschnitt 2, Allgemeiner Artenschutz, § 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

ff.

Das Fangen und Töten von Fischen (Handangelei in öffentlichen Gewässern) ist nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

Binnengewässer, die nicht zu den „Gewässern I. Ordnung“ zählen, müssen als Fischgewässer ausgewiesen und sichtbar (!) für die Angelei freigegeben sein.

Unabhängig davon, ob sich ein Fischgewässer in öffentlicher oder privater (auch Angelsportvereine) Pflugschaft befindet, müssen hier regelmäßig Bestandspflege, Bestandskontrollen und Hegemaßnahmen (z.B. Eingriff in die ungewollte Dominanz einzelner Arten, Entnahme/Dezimierung von Arten, die im Biotop unerwünscht sind, etc.) durchgeführt werden.

Der jeweilige Besitzer/Pächter eines Fischgewässers hat durch entsprechende Überwachung sicherzustellen, dass die Angelei nur von Personen ausgeübt wird, die im Besitz einer für das betreffende Gewässer erteilten Fischereierlaubnis und Inhaber des staatlichen Fischereischeines sind! Weiterhin ist zu überwachen, dass die Fischereiausübung waidgerecht und unter Einhaltung aller gesetzlichen Auflagen (BNatSchG, Restriktionen aus dem staatlichen Fischereischein) erfolgt.

Der Abschnitt des Bechtheimer Grabens, in dem das Angeln erfolgt, liegt vollständig im Bereich des Neubaugebiets "Östlich der Alsheimer Straße II" der Ortsgemeinde Guntersblum. Nachdem hier der Bechtheimer Graben (Gewässer 3. Ordnung) im Rahmen der Baugebieterschließung an die Bahngleise verlegt worden ist, ist dieser Grabenabschnitt zwar noch mit dem Bechtheimer Graben verbunden, aber nicht mehr funktionaler Teil von ihm als Gewässer 3. Ordnung. Die Zuständigkeit dürfte somit beidseitig bei der Ortsgemeinde Guntersblum liegen.

Zusammengefasst heißt das: Das Angeln ist an dem definierten Graben nicht zulässig, da das Gewässer kein Fischereigewässer nach den gesetzlichen Vorgaben darstellt. Dementsprechend wäre es das einfachste, mit einer Beschilderung vor Ort (Angeln verboten!) Klarheit zu schaffen! Wäre es ein Fischereigewässer, müsste die Ortsgemeinde Guntersblum als Voraussetzung zum Angeln durch Einzelpersonen eine Angelerlaubnis erteilen.

Es wird daher folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Am Bechtheimer Graben im Bereich des Neubaugebiets "Östlich der Alsheimer Straße II" wird ein Schild mit der Anweisung „Angeln verboten“ aufgestellt.

Die FWG ist gerne bereit, ein solches Schild anzuschaffen und aufzustellen. Ich bitte um eine entsprechende Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Reineck

(Fraktionsvorsitzender)